

Kommunalarchive zwischen Aktenkeller und Profi-Center

Autor(en): **Stäheli, Urban / Steiner, Hannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **145 (2008)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommunalarchive zwischen Aktenkeller und Profi-Center

1 Kommunale Archive vor der Archivverordnung von 1861

Kommunale Archive sind keine Erfindung der Moderne. Was den Thurgau vor 1798 betrifft, besitzen wir relativ exakte Vorstellungen von den Archiven der Niedergerichte. Die Gerichtsgemeinde war damals die kleinste herrschaftliche Verwaltungseinheit. Die entsprechenden Verwaltungsakten, Urkunden und Gerichtsbücher wurden nicht in der Gerichtsgemeinde selber, sondern am Sitz des Gerichtsherrn aufbewahrt. Die Verwaltungsarchive der geistlichen Gerichtsherren sind als Teilbestände der Stifts- und Klosterarchive meist in der Mitte des 19. Jahrhunderts an den Staat gelangt: im Falle der 1807–1869 aufgelösten elf thurgauischen Stifte und Klöster liegen sie heute im Staatsarchiv des Kantons Thurgau.¹ Im Falle der vielen weltlichen Gerichtsherren sind diese Archive, soweit sie erhalten sind, teilweise im Staatsarchiv, überwiegend aber in ausserkantonalen Archiven platziert oder befinden sich noch immer in Privathand.² In den ersten Monaten der Helvetischen Republik wurden offenbar die jüngeren Gerichtsbücher der niederen Gerichte durch Beamte der neu geschaffenen Distriktsbehörden eingezogen.³ Dies hat sowohl die Aufbewahrungschancen der in den herrschaftlichen Archiven zurückgelassenen Gerichtsakten wie der eingezogenen Gerichtsprotokolle vermindert. Viele dieser requirierten Bücher müssen heute als verschollen gelten.⁴

Bei Gemeinden mit voll ausgebildetem oder eingeschränktem Stadtrecht – Frauenfeld und Diessenhofen einerseits, Arbon, Bischofszell und Steckborn andererseits – oder Gemeinden von zentralörtlicher Bedeutung wie etwa Weinfelden, Romanshorn, Ermatingen, Aadorf oder Tobel zeugen die weit zurückreichenden Bürgerarchive von einer mehr oder weniger entwickelten Aufbewahrung der für die Bürgerschaft relevanten Schriftlichkeit. Neben und unterhalb der herrschaftlich verfassten Niedergerichtsgemeinden verwahrten auch die genossenschaftlich organi-

sierten Dorfgemeinden ihre Offnungen und Einzugsbriefe auf. Das konnten durchaus auch kleine Dörfer sein, die keine eigene Gerichtsgemeinde bildeten, wie die zum Gericht Wigoltingen gehörenden Dörfchen Engwang und Wagerswil, die als «Gemeinden» ihre eigenen Einzugsbriefe besaßen.⁵ Als sich die sieben eidgenössischen Orte nach dem Ittinger Sturm vom 18. Juli 1524 um die Restitution entfremdeter oder verbrannter Urkunden aus dem Archiv der geplünderten und teilweise vom Feuer zerstörten Kartause bemühten, konnte der damit beauftragte Beamte Jacob Locher (I.), Landschreiber (1500–1532), schon auf solche Gemeindearchive zurückgreifen. Sein für die Kartause erstelltes Vidimus der Offnung der gesamten Gemeinde des Ittinger Amtes vom 3. Mai 1525 beruft sich auf das Original: «Also haben die gantz gemaind

1 Siehe Staatsarchiv des Kantons Thurgau: Beständeübersicht, bearb. von André Salathé, Frauenfeld 2005, Abteilungen 7'3 und 7'4.

2 Exemplarisch für reich entwickelte weltliche Gerichtsherrschaftsarchive sei hier auf das Bürgler Archiv im StadtA St. Gallen und das Archiv der Zollikofer von Altenklingen im StATG (C 0) hingewiesen. Vgl. auch Salathé (wie Anm. 1), S. 196–202.

3 Meyer, Bruno: Geschichte des thurgauischen Staatsarchives, in: Festgabe für Regierungsrat Anton Schmid, Frauenfeld 1942, S. 119–187, besonders S. 145 mit Anm. 99.

4 StATG C 0'1, 0/19, 31: Paul Hafter, Gerichtsschreiber des neu geschaffenen Distrikts Weinfelden, quittiert am 10.7.1798 dem Verwalter Zollikofer für den Empfang von Waisen-, Teilungs-, Schuld- und Fertigungsprotokollen, 13 Stück, aus den der Herrschaft Altenklingen ehemals zustehenden drei Gerichten Märstetten, Wigoltingen und Illhart zuhanden der Distriktskanzlei. Diese Protokollbände sind seither nicht wieder zum Vorschein gekommen und markieren eine empfindliche Lücke in der ansonsten fast vollständigen Überlieferung der Gerichtsbücher von Altenklingen.

5 StATG C 0'1, 0/12, 56: Gemeindebrief für Engwang von 1675; StATG C 0'1, 0/27, 52: Einzugsbrief für die Gemeinde Wagerswil von 1568; StATG C 0'1, 0/27, 82: Einzugsbrief für die Gemeinde Wagerswil von 1688. Alle drei Dokumente sind heute über die Zweitausfertigung im herrschaftlichen Archiv der Zollikofer von Altenklingen überliefert.

in Ittinger ampt mir gedachtem landtschreiber ir offnung gütlich geben.» Entgegen der im Vidimus ausdrücklich festgehaltenen Vorschrift, dass die durch Boten eingezogenen Dokumente den Eigentümern nach Erstellung der beglaubigten Abschriften «unversert widerumb ingeantwort⁶ werdint», kam die Gesamtgemeinde im Ittinger Amt nie mehr in den Besitz ihres Originals: Es blieb im Kloster und gelangte mit den übrigen Ittinger Archivalien, darunter vielen Originalurkunden aus der Zeit vor 1524, ins Staatsarchiv.⁷ Das Beispiel zeigt nicht nur, dass Öffnungen ausser im Archiv der jeweiligen Herrschaft bereits im Spätmittelalter auch von den direkt betroffenen Gemeinden aufbewahrt wurden, es belegt auch, dass Gemeinden ihre verbrieften Rechtstitel in die Obhut der jeweiligen Herrschaft geben konnten. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen für die eigene Rechtssicherheit solche «Fremdarchivierung» erfolgte, müsste untersucht werden.

Das erste thurgauische Gemeindegesetz vom 13. Juni 1803 sah zwar vor, dass die Gemeinde- oder Munizipalräte «Aktivbürger- und Einsässen-Register» zu führen sowie «Geburts-, Sterbe- und Ehe-Register, die ihnen am Ende jeden Jahres von dem Pfarrer zuzustellen sind», zu «verfertigen» hatten; aber über deren Archivierung schweigt sich der Gesetzgeber aus.⁸ Die Begriffe «Archiv» und «Archivar» begegnen in der thurgauischen Gesetzessammlung vor 1861, als erstmals eine Verordnung über die Bereinigung der Gemeindearchive erlassen wurde, nur für die kantonale, nie für die kommunale Ebene.

2 Die Pflege der Gemeinde- und Kirchenarchive als Anliegen des Historischen Vereins

In der als § 1 seiner Statuten formulierten Präambel umschreibt der Historische Verein 1860 seinen Zweck mit vier aussagekräftigen Verben: *sammeln, aufbewah-*

ren, erforschen, veröffentlichen. Bei der Aufzählung der Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks steht bezeichnenderweise das Sammeln, Sichern und Aufbewahren, also das Archiv, an oberster Stelle. Der Verein wird gemäss § 2.a «darauf hinwirken, dass die betreffenden Behörden eine gehörige Ordnung und Aufbewahrung der vorhandenen Landes-, Gemeinde- und Kirchenarchive veranstalten und den Mitgliedern des historischen Vereins freien Zutritt zu denselben und ungehinderte Benutzung gestatten.»⁹ Was der Verein sofort nach seiner Gründung auf institutioneller Ebene für die Gemeindearchive veranlasst und erreicht hat, zeigen die folgenden beiden Kapitel auf. Es blieb jedoch nicht beim Anstoss für den Gesetzgeber und die Verwaltung, der Verein übte seine Wirkung auf kommunale Archive auch über Einzelmitglieder aus. In erster Linie ist hier die Tätigkeit von Friedrich Schaltegger zu würdigen. Er ordnete in den Jahren vor seiner Anstellung im Staatsarchiv 1908 die Bürgerarchive der Gemeinden Arbon, Frauenfeld, Ermatingen und Bischofszell, legte Verzeichnisse an und orientierte den Verein über historische Erkenntnisse, die er bei dieser Arbeit gewonnen hatte.¹⁰ Es scheint jedoch, dass die ursprüngliche Aufmerksamkeit des Vereins gegenüber

6 Bedeutet, dass die Urkunden «wiederrum überlassen», d.h. den Eigentümern zurückgegeben werden sollen; vgl. Lemma *inantwurten* im Wörterbuch der Mittelhochdeutschen Urkundensprache, Bd. II, Berlin 2003, S. 923.

7 Original und Vidimus (Zitat) liegen heute unter der Nr. A/210/1 in der Schachtel StATG 7'42'2. Zum Ittinger Sturm und den dadurch verursachten Archivverlusten allgemein: Früh, Margrit: Ittingen, in: Helvetia Sacra III/4, Basel 2006, S. 101–139, besonders S. 103 f. und S. 115.

8 Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen etc. [...], 1. Teil, Frauenfeld 1803, S. 167–176, insb. S. 170 (Zitate).

9 StATG alte Sign. XVI 439, Dossier Historischer Verein: Statuten für den historischen Verein des Kantons Thurgau vom 27.2.1860. Der § 2 wird übrigens im Rahmen der Statutenrevision von 1900 ersatzlos gestrichen.

10 Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. IV, Frauenfeld 1931: Einleitung von Ernst Leisi, S. III.

dem Sammeln und Aufbewahren in den politischen und landeskirchlichen Gemeinden nach dem frühen Erfolg auf gesetzgeberischer Ebene bald nachgelassen und einem partiellen Interesse aus der Sicht der Forscher und Archivbenutzer Platz gemacht hat. Das Thema Kontrolle der Gemeindearchive verschwindet jedenfalls nach 1861 bis in die 1930er-Jahre völlig aus den Protokollen des Historischen Vereins und ebenso aus den 1900 revidierten Statuten.¹¹

Erst an der Vorstandssitzung vom 27. August 1935 taucht die Frage der Gemeindearchive wieder auf. Staatsarchivar Egon Isler hat eine «neue Ordnung für die Gemeindearchive» entworfen, «da die Aufbewahrung der Urkunden oft zu wünschen übrig lässt». Isler orientiert den Vorstand, er wolle «an die Regierung das Gesuch richten, dass sie die Ordnung auf dem Verordnungswege einführt. Der Vorstand beschliesst, dieses Unternehmen durch ein Begleitschreiben auf das wärmste zu empfehlen.»¹² Der Vorstoss des Staatsarchivars scheint aber im Sande verlaufen zu sein, denn das Thema Gemeindearchive wird weder im Regierungsrat traktandiert noch taucht es in den Sitzungen des Vorstandes wieder auf, obwohl Isler selber am 11. September 1935 in den Vorstand gewählt worden war.

Bis zur Einführung einer regelmässigen Kontrolle der kommunalen Archive durch das Staatsarchiv unter Bruno Meyer ab 1948¹³ bot die systematische Erfassung der älteren Pergamenturkunden für das Thurgauische Urkundenbuch durch Friedrich Schaltegger und Ernst Leisi Gewähr, dass wenigstens die historischen Bestände ab und zu in den Blick von Fachleuten des Vereins gerieten. Eine gewisse Einflussnahme des Vereins auf die Führung der Bürgerarchive gewährte stets und bis heute die Tatsache, dass die mit der Betreuung der wertvollen alten Bestände in den Bürgerarchiven beauftragten Personen in der Regel Mitglieder des Historischen Vereins waren. Anstrengungen des Vereins zur gezielten Förderung archivarischer Kenntnisse und Fähigkeiten sei-

ner mit Archivdiensten betrauten Mitglieder sind den Schreibenden nicht bekannt.

3 Der Gesetzgeber greift nach den Gemeindearchiven

Am 15. April 1861 richtete der Historische Verein ein Schreiben an den Regierungsrat, in dem er um den Erlass einer Verordnung zu den Gemeindearchiven ersuchte. Um die Notwendigkeit eines solchen Erlasses zu unterstreichen, wurden die herrschenden Verhältnisse in den Gemeindearchiven mit drastischen Worten beschrieben: von einem «Augiasstall» ist die Rede, «dessen Säuberung nicht mehr länger verschoben werden dürfe».¹⁴ Ob und wie stark diese Schilderung die bestehenden Verhältnisse überzeichnete, ist schwierig zu sagen. Es darf aber angenommen werden, dass die Zustände in den Gemeindearchiven durchaus problematisch waren.

Der Historische Verein wollte die Gemeinden dazu verpflichtet, ein Verzeichnis über ihre Archive anzulegen und noch vorhandene, jedoch verstreut liegende Urkunden von historischem Wert zu sam-

11 StATG 8'950, 2.0/2: Prot. der Vorstandssitzung vom 16.3.1900 (mit den eingeklebten revidierten Statuten vom 26.4.1900): Die Artikel der Statuten vom 27.2.1860 zur Förderung der Ordnung und Aufbewahrungspflicht der Gemeindearchive und zur Suche nach privaten und disparat aufbewahrten Archivalien, die ins Kantonsarchiv gehören, sind ersatzlos gestrichen worden.

12 StATG 8'950, 2.0/3: Prot. der Vorstandssitzung vom 27.8.1935.

13 Siehe unten im Kapitel «Kontrolle und Wirkung bleiben aus». Die Aufsicht des Staatsarchivs über die Bezirks-, Kreis- und Gemeindearchive war allerdings schon in § 2 des Reglements über die Verwaltung des thurgauischen Staatsarchivs vom 10.8.1937, in: Neue Gesetzessammlung 18, 1940, S. 398–401, vorgesehen.

14 StATG 3'42'3: Vorstand des Historischen Vereins an Regierungsrat, 15.4.1861.

Abb. 39.1–6: Mit den Thurgauer Gemeindearchiven ist es seit jeher relativ schlecht bestellt. Mit der Gemeindereorganisation der 1990er-Jahre konnte einiges verbessert werden, das Goldene Zeitalter ist aber immer noch nicht angebrochen.

Das Archiv der Ortsgemeinde Salen-Reutenen 1977.



Das Archiv der Ortsgemeinde Horn 1978.



meln und damit zu sichern. Das Gesuch war nicht ganz uneigennützig, denn durch die geordneten und verzeichneten Archive sollte auch die historische Forschung befördert werden – ein zentrales Anliegen des jungen Vereins. Um die Regierung zu überzeugen, bediente sich der Historische Verein auch praktischer Argumente: «Viele Schriften, die nicht bloß historische sondern rechtliche & ökonomische Bedeutung für die Gemeinde haben», müssten aufbewahrt werden, denn es wären «manche kostspielige & verbitternde Prozesse der Gemeinden gegen Gemeinden & gegen Partikularen unterblieben [...], wenn die Gemeindsarchive besser bekannt gewesen wären.»¹⁵

Kurze Zeit nach dem Einreichen des Gesuchs, am 11. Mai 1861, erliess der Regierungsrat bereits eine Verordnung über die Bereinigung der Gemeindearchive.¹⁶ Darin wurden Vorgaben gemacht, die auf beste Verhältnisse in den Archiven hoffen liessen:

- es sollte ein Verzeichnis über die Archivalien nach chronologischen oder thematisch-chronologischen Grundsätzen erstellt werden;
- es durften keine Archivalien veräussert werden;

- die Kontrolle über die Verzeichnisse unterlag den Bezirksämtern.

Die Verordnung gab den Rahmen vor, innerhalb dessen das Departement des Innern am 26. Oktober 1861 ergänzend und ausführend eine Anleitung für die Bereinigung der Gemeindearchive erliess.¹⁷ Der entsprechende Regierungsratsbeschluss bemerkt zur Vorgeschichte: Die nun vorliegende Form der Ausführungen sei das Resultat der Überarbeitung des Departements des Innern, das «die hierüber schon

15 StATG 3'42'3: Vorstand des Historischen Vereins an Regierungsrat, 15.4.1861.

16 StATG 3'00'117: RRB Nr. 875 vom 11.5.1861; Verordnung des Regierungsrathes über die Bereinigung der Gemeindearchive, in: Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, Vierter Bd., Frauenfeld 1866, S. 31–32.

17 StATG 3'00'118: RRB Nr. 2037 vom 26.10.1861; Anleitung des Departements des Innern für die Bereinigung der Gemeindearchive vom 26.10.1861, in: Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, Vierter Bd., Frauenfeld 1866, S. 32–35.

18 StATG 3'00'118: RRB Nr. 2037 vom 26.10.1861.

Das Archiv der Bürgergemeinde Diessenhofen 1988.

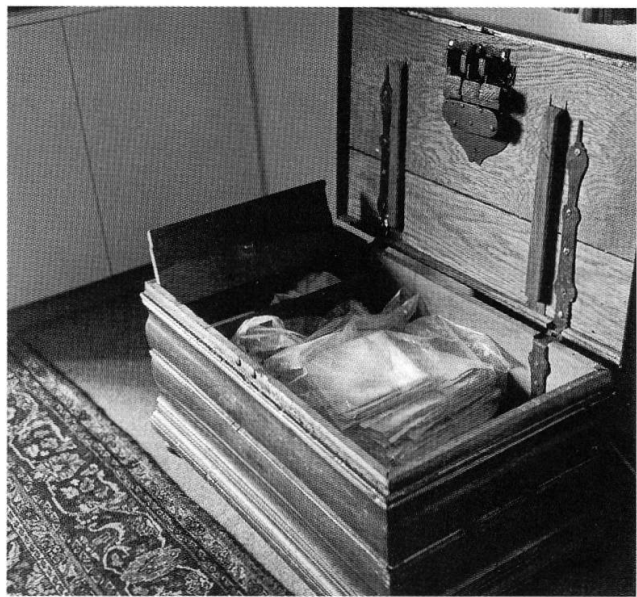


früher gemachten Vorschläge in eine andere Form gebracht und wesentlich vereinfacht» habe.¹⁸ Auf welche Vorarbeiten hier Bezug genommen wird, lässt sich aus heutiger Sicht nicht sagen.

Die Anleitung legte fest, *welche* Archivalien aufzubewahren waren und *wie* das Register auszusehen hatte, in welchem die Archivalien verzeichnet werden sollten. Diese Umsetzungsvorgaben galten zum einen für Dokumente aus «älterer Zeit», andererseits aber auch für ein jährlich zu ergänzendes Kanzleiarchiv. Als Dokumente aus älterer Zeit galten solche aus der Helvetik (1798–1803) und den «Zeiten der Landvogtei» (1460–1798). Schriftstücke aus dieser Zeit waren häufig nicht in den Kommunalarchiven vorhanden, sondern befanden sich im Privatbesitz ehemaliger Funktionsträger bzw. deren Erben. Diese interessanten Quellen sollten für die historische Forschung wieder gewonnen werden, indem bei den ehemaligen Funktionsträgern nachgefragt und «die Herausgabe der Originalien oder genauer Abschriften hievon» erwirkt werden sollte.¹⁹

Damit die verstreut liegenden Archivalien zusammengeführt werden konnten, mussten geeignete

Das Archiv der Ortsgemeinde Biessenhofen 1979.



Aufbewahrungsorte vorhanden sein. Die Verordnung beschränkte sich diesbezüglich auf eine allgemeine Empfehlung: «Hinsichtlich der Aufbewahrung der Urkunden wird den Beamten anheimgegeben, aufrechtstehende tragbare Kasten anzuschaffen und deren Unterbringung an möglichst trockenen und sichern Orten empfohlen.»²⁰

Über die Aufbewahrungsorte gibt eine Umfrage zum Zustand der Gemeindearchive aus dem Jahr 1947 Auskunft.²¹ Daraus geht hervor, dass von 240 antwortenden Gemeinden deren 38 kein Archiv besaßen. Andererseits gaben 40 Gemeinden glaubhaft an, es bestehe bereits ein Archivraum oder es sei zumindest einer geplant. Diese Archivräume befanden sich in Schulhäusern oder in Kellern von Gemeindehäusern.²² Die meisten Gemeinden lagerten ihre Archivalien aber

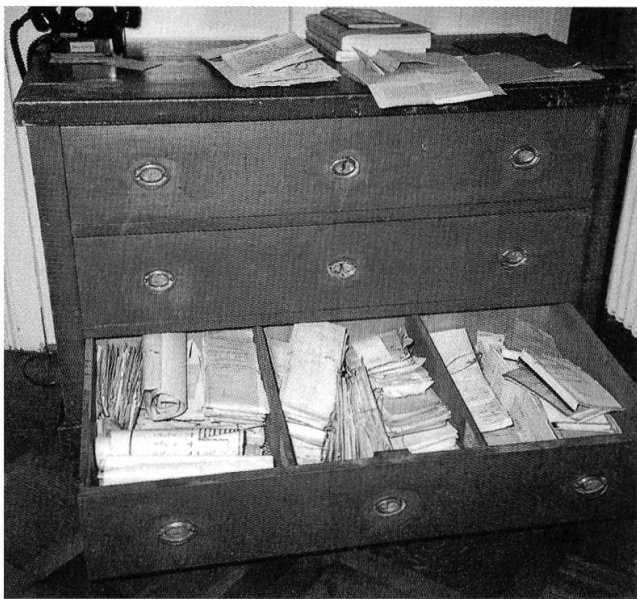
19 Anleitung (wie Anm. 17), § 2.

20 Anleitung (wie Anm. 17), § 9.

21 StATG 9'9, Archiv des Staatsarchivs 1925–1995: Umfrage über den Zustand der Archive der Gemeinden, 1947.

22 Das Archiv der Munizipalgemeinde Sulgen befand sich im Leichenwagenhaus der Munizipalgemeinde; Umfrage 1947 (wie Anm. 21).

Das Archiv der Evang. Kirchgemeinde Kesswil 1981.



immer noch bei den Funktionsträgern zu Hause. Das war deshalb möglich, weil die Kommunalarchive noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein in Kästen, Kisten, Laden oder Truhen Platz fanden. So verwundert es nicht, dass sich die Archive auch an so unerwarteten Orten wie im Schlafzimmer des Bürgerpräsidenten befanden, etwa in Oberwangen.

Im Jahr 1861 dürfte die Situation in der Archivalandschaft kaum besser gewesen sein als 1947, denn viele Ordnungsarbeiten waren laut der Umfrage erstmals im 20. Jahrhundert durchgeführt worden. Die Archivalien befanden sich also in Archivladen oder -truhen, wo Platzmangel sicherlich mitunter zu «Aufräumaktionen» führte. Dass bei diesen Aktionen vor allem Archivalien entfernt wurden, die nicht mehr als Rechtsbelege dienen, liegt auf der Hand. Doch gerade solches wollte der Historische Verein verhindern, damit «Personen, welche zum Zwecke geschichtlicher oder juristischer Studien von den Archivalien Einsicht zu nehmen wünschen», dies tun könnten, wie es in der Anleitung zur Bereinigung der Gemeindearchive aus dem Jahr 1861 hiess.²³ Die Aufforderung, ein Verzeichnis zu erstellen, hatte den Zweck,

Das Archiv der Ortsgemeinde Landschlacht 1993.



dass die vorhandenen Archivalien zumindest einmal benannt wurden und in der Folge nicht mehr spurlos verschwinden konnten. Gleichzeitig diente ein Verzeichnis der Benutzung und Ausleihe von Archivalien, was ausdrücklich, jedoch «unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht», gestattet wurde.²⁴

Die Vorgaben zum Umgang mit den Archivalien aus «älteren Zeiten» wurden ergänzt um Hinweise zur «Sammlung und Registrierung der in neuerer Zeit entstandenen Akten». Analog zur Ordnung der älteren Bestände sollte auch dieser Archivteil chronologisch geordnet werden, «und zwar nach Massgabe und in Unterscheidung der verschiedenen Geschäftszweige, welche die einschlägigen Organisationsgesetze [den Gemeinden] überbinden und mit besonderer Rücksichtnahme auf Werthschriften und Dokumente, welche sich auf die Rechnungs- und Rechtsverhältnisse beziehen».²⁵ Diese Geschäftszweige werden in der Zirkularweisung vom 1. September 1861 in Form ei-

23 Anleitung (wie Anm. 17), § 6.

24 Anleitung (wie Anm. 17), § 6.

25 Anleitung (wie Anm. 17), § 7.

gentlicher Registraturpläne für die Gemeindeorgane vorgegeben.²⁶ Dabei sollte das Archivgut nach dem Provenienzprinzip für die folgenden Kommunalbehörden abgelegt werden:

1. Gemeinderat
2. Flurwesen (Akten der Flurbehörden)
3. Ortsvorsteher
4. Gemeindeverwaltung

Für jedes dieser Organe wurden Aktenreihen (z. B. Protokolle, Weisungen, Belege) und einzelne Sachbereiche (z. B. Militärangelegenheiten, Wirtschaftssachen, Strassensachen) genannt, nach denen die Akten registriert werden sollten. Die Gemeindeverwaltungen wurden ausdrücklich dazu aufgefordert, ihrem Archiv jährlich Akten abzuliefern und diese zu verzeichnen, was angesichts der vom Historischen Verein beklagten Verhältnisse ein grundlegendes Umdenken erforderte.

Die Verordnung aus dem Jahr 1861 betonte die Funktion des Archivs als Institution der Rechtssicherung und Nachvollziehbarkeit und begründete damit letztlich seine Unabdingbarkeit. Gleichzeitig konnten Quellen für die historische Forschung aufbewahrt werden, wodurch auch der kulturellen Funktion des Archivs Geltung verschafft wurde. Wie sich jedoch zeigen sollte, waren Anspruch und Wirklichkeit nicht deckungsgleich.

4 Kontrolle und Wirkung bleiben aus

Bei der Umfrage von 1947 unter den Orts-, Munizipal- und Bürgergemeinden gaben von 240 Gemeindevertretern deren 167 an, dass ihr Archiv entweder noch nie geordnet worden sei oder dies nicht mehr nachvollzogen werden könne. Lediglich in vier Archiven wurden Ordnungsarbeiten festgestellt, die zeitnah zur Publikation der Verordnung über die Bereinigung der

Gemeindearchive im Jahr 1861 durchgeführt worden waren, wobei nur deren zwei (Balterswil und Gachnang) in den 1860er-Jahren bearbeitet wurden. Was war geschehen? Oder vielleicht müsste die Frage besser lauten: Weshalb war nichts geschehen?

In seiner Geschichte des thurgauischen Staatsarchivs aus dem Jahr 1942 macht Bruno Meyer die fehlende Aufsicht für die anhaltenden Missstände verantwortlich: «Die Behörden, die die Archivaufsicht ausüben sollten, besaßen selbst keine geordneten Archive und konnten deshalb weder Archive beurteilen noch Auskunft auf Anfragen geben.» Es habe an Fachleuten gefehlt, weshalb sich die Archivaufsicht «wieder zu einer Kanzleiaufsicht» reduziert habe.²⁷ Zur Umsetzung der Verordnung kamen namentlich aus dem Staatsarchiv, wo sich Johann Adam Pupikofers seinen Forschungen widmete, keine Impulse. Deshalb kann es nicht erstaunen, wenn der Kreuzlinger Bezirksrat zwar beim Departement des Innern intervenierte, um zusätzlich zur Anleitung noch mündliche Anweisungen zu erhalten, von den Kantonsbehörden aber mit dem Hinweis abgefertigt wurde, dass Reglement und Anweisungen genüßten.²⁸ Fehlte es also bloss an der Entschiedenheit der Kantonsbehörden?

Die Einflussnahme des Staatsarchivs auf die Gemeindearchive erfolgt seit jeher unter der leidigen Bedingung, dass es vor Ort keine professionellen Gemeindearchivare gibt; eine Ausnahme bildet lediglich Frauenfeld (dessen Situation im nachfolgenden Kapitel dargestellt wird). Dieser Umstand erschwert eine flächendeckende Umsetzung von Massnahmen von vorneherein, zumal angesichts der grossen Zahl an Gemeinde-, Bürger-, Schul- und Kirchenarchiven.

26 Zirkularweisung des Departements für die innern Angelegenheiten betreffend die Bereinigung der Archivalien aus neuerer Zeit vom 1.9.1861, in: Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, Vierter Bd., Frauenfeld 1866, S. 35–36.

27 Meyer (wie Anm. 3), S. 168.

28 Meyer (wie Anm. 3), S. 168, Anm. 172.

Eine überarbeitete Verordnung musste diesem Umstand Rechnung tragen, wie Bruno Meyer bereits 1942 erkannte und in der Umfrage von 1947 bestätigt fand. Die Verordnung des Regierungsrates über die Gemeindearchive vom 9. Februar 1948 berücksichtigte diese Erkenntnisse.

Die neue Verordnung wiederholte über weite Strecken die Inhalte derjenigen von 1861, auch wenn im Bereich der Benutzung differenziertere Vorgaben gemacht wurden. Die Unterschiede zwischen der Verordnung von 1861 und jener von 1948 zeigten sich an der Rolle des Staatsarchivs. Neu wurde dem Staatsarchivar das alleinige Recht eingeräumt, über Ausscheidung und Vernichtung wertloser Archivalien der Gemeinden zu entscheiden.²⁹ Zudem erhielt er das Recht, fallweise Inspektionen durchzuführen. Indem die Archivkontrolle von den Bezirksämtern an das Staatsarchiv überging, war die Voraussetzung für eine archivfachliche Unterstützung der Gemeindearchive geschaffen. «Da die Möglichkeit zu einer gründlichen Sanierung der unbefriedigenden Verhältnisse heute nicht besteht, soll diese den Anfang zu einer Besserung auf lange Sicht bilden», heisst es dazu im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für 1948.³⁰ Und in der Tat: Es sollte noch rund 30 Jahre dauern, bis auf das Jahr 1978 hin ein Gemeindearchivinspektor – Werner Mohr – seine Tätigkeit aufnahm. Mohr beriet während seiner 20-jährigen Tätigkeit viele Archive und packte oft selbst mit an. Eine umfassende Kontrolle der Gemeindearchive konnte diese Vorgehensweise aber nicht erzielen, weshalb nach Mohrs Rücktritt ein anderer Weg eingeschlagen wurde. In Form von Modellregistraturplänen stellt das Staatsarchiv seit 1999 das Instrumentarium bereit, mit dem die Gemeinden selber oder von ihnen beauftragte Dritte die Archive ordnen und gleichzeitig die laufende Ablage danach ausrichten können. Damit hat sich das Staatsarchiv an die Verordnung gehalten, indem die Vorgaben für die Aufbewahrungspflicht nun in Form der Registraturpläne

vorliegen. Ergänzend dazu besteht die Möglichkeit, im Staatsarchiv einen Ansprechpartner zu finden, der beratend Unterstützung leistet.

5 Das Schicksal eines Gemeindearchivs nach der staatlichen Regulierung

Dass sich die Wirkung der Verordnung über die Bereinigung der Gemeindearchive von 1861 in Grenzen hielt, soll hier noch am Beispiel des Stadtarchivs Frauenfeld gezeigt werden. In der Ortsgemeinde Frauenfeld wurde bereits 1834–1869, also bis zur Gemeindereorganisation, ein Register über das aktuelle Verwaltungsarchiv der Ortsgemeinde Frauenfeld in elf mit Grossbuchstaben bezeichneten Abteilungen geführt.³¹ Stichproben ergeben, dass sich die wenigsten der hier verzeichneten Akten heute noch im Stadtarchiv befinden. Die grösste Überlieferungschance scheinen die Bauakten («Strassensachen») gehabt zu haben. Jedenfalls findet sich eine Reihe der nach Datum und alter Signatur identifizierbaren Dokumente heute im 1982 als Pertinenzarchiv neu geordneten Archivteil A des Stadtarchivs.³² Obwohl dem Inhalt nach die meisten hier dokumentierten Geschäfte die Gesamteinwohnerschaft (also die Ortsbürger, Niedergelassenen und Aufenthalter) betreffen, kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass zu einem unbekannten Zeitpunkt vor dem Auszug des Bürgerarchivs

29 Verordnung des Regierungsrates über die Gemeindearchive vom 9.2.1948, in: Thurgauer Rechtsbuch, 1. Bd., Frauenfeld 1948, S. 94–95, § 6: «Die Ausscheidung wertloser Archivalien und deren Vernichtung hat nach den Weisungen des Staatsarchivars zu erfolgen.»

30 RBRR 1948, S. 47.

31 StadtA Frauenfeld Q 1.1.1: Register über das Archiv der Ortsgemeinde Frauenfeld 1834–1869.

32 Vgl. die zumeist unter der heutigen Signatur StadtA Frauenfeld A 4.4.0.52 abgelegten Dokumente aus der Zeit vor 1869.

aus dem städtischen Rathaus 1959³³ ein Teil der hier verzeichneten Akten dem Bürgerarchiv zugeschlagen wurde.

1870 begann ein neuer Archivverantwortlicher der Ortsgemeinde ein völlig neu gegliedertes Archivregister in 17 römisch bezifferten Abteilungen nach Laufnummern zu führen. Aus Platzgründen führte er es ab 1903 in einem zweiten Band bis 1918 weiter, wobei je nach Abteilung auch im ersten Band in einzelnen Fällen die Eintragungen bis 1918 laufen. Allein bei den Reversen älteren Datums finden sich im jüngeren Register auch Dokumente des älteren verzeichnet – nun unter neuer Signatur und in völlig anderer Archivordnung erfasst. Abgesehen von diesen wenigen Ausnahmen könnten die beiden Teilarchive 1834–1869 und 1870–1918 durchaus bis zur Neuregistrierung in den 1940er-Jahren in ihrer ursprünglichen Ordnung belassen und benutzt worden sein.³⁴ Mit der Zusammenführung aller Ortsgemeindearchive und ihrer Integration in das Archiv der Munizipalgemeinde durch die Stadtvereinigung von 1919 wurde auch dieses jüngere Archivregister obsolet. Zu den Akten und Protokollbüchern der Munizipalgemeinde Frauenfeld ist vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs kein Verzeichnis überliefert (und vielleicht nie eines angelegt worden), doch sind immerhin die Gemeinderatsprotokolle³⁵ sowie die Bücher und Registerkarten der Einwohnerkontrolle vollständig vorhanden,³⁶ während bei den Brandassekuranzkatastern die Bände für die Jahre 1850–1903 fehlen. Auch bei den Beständen an ungebundenen Akten klaffen riesige Lücken, und zwar auch in den 1870–1918 registrierten Beständen der Ortsgemeinde. Wo und ob überhaupt die in den 1920er- und 1930er-Jahren abgelieferten Akten registriert worden sind, ist nicht zu eruieren, da entsprechende Verzeichnisse fehlen. In einem A5-Zettelkatalog, der nach den aktuellen Erkenntnissen in den späteren 1940er-Jahren entstanden sein muss, spiegelt sich das Bemühen, das Archivgut in einem an den Abteilungen und Funktionsabläufen der Stadtverwaltung

orientierten Archivplan zu organisieren.³⁷ Hinter der einer übergreifenden Logik folgenden Archivtekonik könnte man durchaus die ordnende Hand oder zumindest den fachlichen Ratschlag von Staatsarchivar Bruno Meyer vermuten. Das würde zu den gerade in dieser Zeit sichtbar werdenden Bemühungen des Staatsarchivs passen, als Kontrollinstanz gegenüber den kommunalen Archiven aufzutreten. Zwischen 1964 und 1979 waren hinter einander zwei Angestellte der Stadtkanzlei nebenamtlich für das Stadtarchiv zuständig. Von einer systematischen Ablieferung,

33 Bis 1959 befand sich das Bürgerarchiv und höchst wahrscheinlich auch das Verwaltungsarchiv der Stadtgemeinde an seinem hergebrachten Standort im Westteil des Rathauses (vgl. Anm. 41). Zu einem nicht genau datierbaren Zeitpunkt nach dem Bau des Alters- und Pflegeheims Stadtgarten 1959 dislozierte man das Bürgerarchiv in ein Kellergeschoss dieses damals noch als Bürgerasyl geführten Heims, wo es sich noch heute befindet. Freundliche Mitteilung von Bürgerarchivar Angelus Hux.

34 StadtA Frauenfeld Q 1.1.2–3.

35 Die Protokolle des Gemeinderates (Exekutive der Munizipalgemeinde) sind in lückenloser Folge von den Anfängen der Helvetik bis zur Stadtvereinigung (27.11.1798–25.5.1919) erhalten. Vgl. StadtA Frauenfeld ba 1.1–22.

36 Vgl. die Serie StadtA Frauenfeld cd 1 und (für die Aussen-gemeinden vor der Stadtvereinigung) StadtA Frauenfeld C 1. Beim Protokoll der Niederlassungen, die in die Zuständigkeit der Munizipalgemeinde fallen, werden die Einträge (der erste zum Jahr 1820) zuerst teilweise alphabetisch und ab 1866 chronologisch eingetragen, aber offenbar erst ab 1877 chronologisch und zeitgleich geführt. Die zwischen 1820 und 1877 Niedergelassenen sind in diesem Protokoll nur dann verzeichnet, wenn sie nach 1877 immer noch in der Stadt wohnhaft waren (StadtA Frauenfeld cd 1.3.1). So fehlt etwa Ulrich Schoop, Kantonsschullehrer in Frauenfeld 1863–1876, der laut Gemeinderatsprotokoll am 2.3.1864 die Niederlassung erhielt (StadtA Frauenfeld ba 1.14, § 542), in diesem Protokollband, da er vor 1877 nach Zürich weitergezogen war.

37 Freundliche Mitteilung von Stephan Müller, Stadtarchivar 1981–2004, der seit Ende 2005 die mehrmals neu geordneten Aktenbestände zwischen ca. 1800 und ca. 1992 im elektronischen Findmittel von scopeArchiv erschliesst.

Registrierung und Aufbewahrung des anfallenden Schriftguts blieb man weit entfernt. Als die Bestände des Stadtarchivs 1981/82 von einem 1981 eingestellten vollamtlichen Stadtarchivar in einem am dokumentarischen Pertinenzprinzip orientierten A6-Karteikatalog nach internationalem Bibliotheksformat neu geordnet, signiert und verpackt wurden, kam zum Vorschein, dass nicht einmal die im A5-Katalog der 1940er-Jahre erfassten Bestände von Verlusten verschont geblieben waren.³⁸

Aufgrund solcher Verwerfungen erstaunt es nicht, dass die Dichte der Überlieferung äusserst uneinheitlich und die Verluste von aufbewahrungswürdigem Archivgut gravierend sind. Als Streufunde und auf dem Antiquariatsmarkt tauchen immer wieder Fragmente auf, die belegen, dass ein gut organisiertes und – nach den Archivsignaturen zu schliessen – umfangreiches Teilarchiv des städtischen Elektrizitätswerks aus der Zeit 1907–1928 oder ein Archiv der Ortsfeuerwehr aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg untergegangen sind.³⁹ Das sieht stark nach einer periodischen Vernichtung älterer Bestände aus – nach dem Motto: «Das besitzt heute sowieso keine Gültigkeit mehr.» Die personellen Zuständigkeiten und die Ressourcen, welche die Städte und Gemeinden des Thurgaus für ihre Verwaltungsarchive in ihren Geschäftsberichten und Jahresrechnungen (falls überhaupt) ausweisen, lassen wenig Hoffnung, dass es den kommunalen Verwaltungsarchiven andernorts besser ergangen ist. Das Schicksal der Bestände des Stadtarchivs Frauenfeld im 19. und 20. Jahrhundert könnte, so muss man befürchten, nicht exzeptionell, sondern exemplarisch für den Kanton sein.

Besser scheint es den Bürgerarchiven ergangen zu sein. Im Fall von Frauenfeld lässt Schalteggers oben erwähntes Archivregister des historischen Bürgerarchivs unter Einschluss der Bürgerarchivalien des 19. Jahrhunderts, aber ohne die Verwaltungsakten von Orts- und Munizipalgemeinden vermuten, dass das bis in die 1940er-Jahre auch Stadtarchiv genannte

Bürgerarchiv mindestens organisatorisch vom laufenden Archiv der Munizipal- und Ortsgemeindeverwaltung abgekoppelt war.⁴⁰ Beim Umbau des Rathauskomplexes 1905/06 schuf man im neu gestalteten Vorderen Strasshof oder Hinteren Rathaus, dem Westflügel des Rathauses von 1790–1794, «neue, hellere und geräumigere Räumlichkeiten» für das Archiv, wie Schaltegger in seinem 1904–1906 entstandenen Repertorium bemerkt.⁴¹ Wie stark die mit diesem Repertorium verbundene Archivrevision auf die

38 Es betrifft dies Jahresrechnungen der Ortsgemeinden Frauenfeld, Herten, Kurzdorf, Langdorf, Horgenbach und Huben zwischen 1901 und 1917 (vollständige Serien) sowie neun Kassabücher der Ortsgemeinde Frauenfeld 1847–1918, drei Kassabücher über die Wasserversorgung der Ortsgemeinde Frauenfeld 1886–1900, ein Kassabuch der Ortsgemeinde Herten 1898–1919, ein Kassabuch der Ortsgemeinde Langdorf 1899–1919, sechs thematisch geordnete Kassabücher der Ortsgemeinde Kurzdorf 1880–1919, ein Kassabuch der Ortsgemeinde Huben 1878–1919, ein Kassabuch der Ortsgemeinde Horgenbach 1879–1919 sowie von derselben Gemeinde ein Kassabuch über den Ortsarmenfonds 1880–1918. Nicht weiter spezifiziert sind zehn Bücher der Munizipalgemeinde Frauenfeld 1807–1919 (sie tragen die alte Archivsignatur I 2,2 9,24–33). Weiter fehlen 22 Hauptbücher der Ortsgemeinden Frauenfeld, Langdorf, Herten und Horgenbach (Archivsignatur I 2,2 10,1–22). Die im Zettelkatalog des Stadtarchivs aus den 1940er-Jahren registrierten Verwaltungsbücher sind nicht etwa bei der Archivtrennung nach 1959 ins Bürgerarchiv gelangt, wie Abklärungen ergaben, sondern müssen als verschollen gelten. Im Februar 2007 tauchten zwei Langdorfer Rechnungsbücher (1864–1890) im Antiquariatshandel auf.

39 StadtA Frauenfeld ce 1.2 (disparat überlieferte EW-Akten), StadtA Frauenfeld cl 1.2 (disparat überlieferte Feuerwehr-Akten).

40 StATG Slg. 14.7.2/36: Kopie des im Bürgerarchiv liegenden Originals.

41 StATG Slg. 14.7.2/36, S. I. Bereits vor dem Purtscher'schen Neubau von 1790–1794 befand sich das Archiv der Stadt an dieser Stelle in einem gewölbten, feuersicheren Raum im Erdgeschoss; vgl. Knoepfli, Albert: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 1: Der Bezirk Frauenfeld, Basel 1950, S. 154.

Bedürfnisse des Urkundenbuches zugeschnitten war, lassen die ausführlichen Regesten der Abschriften der aus dem Mittelalter stammenden Urkunden in einem frühneuzeitlichen Kopialbuch und die Erstellung eines umfangreichen Personenregisters zu den Pergamenturkunden ebenso erkennen wie die Eingriffe in die überkommene Archivordnung, die sich Schaltegger während seiner Arbeit erlaubte.⁴² Schaltegger hat durch die Selektion der Pergamenturkunden und die Neuordnung nach Schriftlichkeitsgattungen einen Bruch mit der im dreibändigen Urbar Jakob Fehrs von 1726 und dem Repertorium von Gemeindeverwalter und Regierungsrat Johann Peter Mörikofer von 1844 angelegten historischen Archivordnung in Kauf genommen und musste die – allerdings eingeschränkte – Benutzbarkeit der älteren Repertorien durch Querverweise in roter Tinte wahren.⁴³ Trotz der Vorbehalte, welche die moderne Archiwissenschaft heute gegen solche Eingriffe erhebt, müssen die konservatorischen Massnahmen wie auch die Erschliessungsleistung Schalteggers positiv beurteilt werden. Sie dokumentieren auch die erhöhte Aufmerksamkeit, welche das historisch interessierte Publikum den Bürgerarchiven entgegenbrachte. Die Publikation des Thurgauischen Urkundenbuchs hat diese Aufmerksamkeit seitens der Öffentlichkeit und dadurch den Status dieser grossteils *historischen* Archive seinerseits erhöht oder zumindest auf Dauer gesichert.

6 Probleme und Perspektiven

Im Thurgau gibt es eine Vielzahl von Gemeindearchiven: die Archive von Politischen, Bürger-, Kirchen- und Schulgemeinden werden nach wie vor geäufnet, jene der aufgehobenen Munizipal-, Orts- und Bürgergemeinden müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Angesichts dieser Menge kleiner bis mittelgrosser Archivbestände (es dürften mehrere Hundert sein) stellt sich im Hinblick auf die Zukunft die Frage, wie sich

technische Entwicklungen auf die Archivierung in den Gemeinden auswirken werden. Aus heutiger Sicht lässt sich noch nicht mit Bestimmtheit sagen, wie und unter welchen Bedingungen sich die Langzeitarchivierung elektronischer Daten letztlich etablieren wird. Vorerst wird die Erhaltung heute produzierter Daten mit Vorteil in Form einer konsequenten Papierablage gewährleistet. Blindes Vertrauen auf zukünftig zu realisierende Archivierungsprojekte für elektronische Daten könnte hingegen zu erheblichen Datenverlusten führen, nun nicht mehr aus Platzmangel in den Archivladen, sondern weil die elektronischen Daten dereinst nicht mehr gelesen werden können.

Archive sollten sich in der Nähe der Aktenbildner befinden, wo sie wahrgenommen und genutzt werden können. Deshalb ist die Dezentralisierung der Archive wichtig, zumal jede Gemeinde dazu verpflichtet ist, für die sichere Unterbringung ihrer Archive zu sorgen. Sofern die Archivalien nicht einfach weggeschlossen werden, muss für den Unterhalt Zeit aufgewendet werden, um die aufbewahrungswürdigen Unterlagen auszuwählen, diese angemessen zu verpacken und über ein Findmittel den Zugriff darauf zu gewährleisten. Solche Arbeiten verrichten die Gemeinden gegenwärtig entweder selber oder sie geben sie als Auftrag an einen privaten Archivdienstleistungsbetrieb weiter.

In den Kommunalarchiven befinden sich zusätzlich zu den eigenen Beständen häufig Bestände ande-

42 StATG Slg. 14.7.2/36, S. 25–49 (Personenregister), S. 187–235 (Regesten aus dem Kopialbuch). Vgl. dazu auch den Beitrag zu den Urkundeneditionen in diesem Band.

43 StATG Slg. 14.7.2/36, S. I f. Der dadurch vollzogene Bruch mit dem Provenienzprinzip im Bürgerarchiv entspricht dem Eingriff von 1888–1896 in die gewachsenen Bestände des sog. Alten Archivs im Staatsarchiv, die Bruno Meyer aus der Sicht einer modernen Archiwissenschaft 1941 rückgängig machte; vgl. Meyer (wie Anm. 3), S. 176 mit Anm. 200.

rer Institutionen, namentlich Archive von Rechtsvorgängern. Das hängt mit der Verpflichtung der Rechtsnachfolger zusammen, die Archivalien der Vorgängereinstitutionen aufzubewahren: Politische Gemeinden verwahren die Archivalien der ehemaligen Munizipal- und Ortsgemeinden, Volksschulgemeinden jene der ehemaligen Primar- und Sekundarschulgemeinden usw. Meistens befinden sich die verschiedenen Archivbestände im gleichen Haus, im besten Fall in verschiedenen Räumen, manchmal durch Maschendraht getrennt oder einfach in unterschiedlichen Ecken in einem Raum gelagert. Eine klare Trennlinie zwischen Beständen ist aber keineswegs nur eine Frage der Lagerung. Wenn die Aufgaben einer aufgehobenen Institution vollständig an eine andere übergehen, lässt sich aus archivarischer Sicht ein klarer Schnitt ziehen. Sobald die Aufgaben aber auf verschiedene Nachfolger aufgeteilt oder zeitlich gestaffelt übergeben werden, lassen sich Schwierigkeiten nicht vermeiden. Eine solche Situation trat auf kommunaler Ebene ein, als zwischen 1849 und 1946 immer wieder Aufgaben, die vormals von den Bürgergemeinden ausgeübt worden waren, von den Verwaltungen der Orts- oder Munizipalgemeinden übernommen wurden. Diese Stabübergabe in Etappen führte auf der Seite der Bürgergemeindearchive dazu, dass einzelne Unterlagenreihen abrisen und in den Archiven der Orts- und Munizipalgemeinden neue Unterlagenreihen entstanden.

In der Wahrnehmung der Stadt- und Gemeindearchive durch kommunale Entscheidungsträger wird die *historische Dimension* der Archivarbeit meist durch deren verwaltungstechnische Funktion überdeckt. Das ist nicht zuletzt eine Folge der Auslagerung der historischen Bestände aus Mittelalter und Ancien Régime aus diesen Archiven im Gefolge des thurgauischen *Gemeindedualismus*. Ob dieser zwingend den heute existierenden kommunalen *Archivdualismus* nach sich ziehen musste, ist weniger sicher, als es heute scheint. Der Blick auf die Kantone Aargau, Basel und Graubünden, wo trotz nach wie

vor blühender Bürgergemeinden die historischen Bestände und die modernen Verwaltungsarchive unter einem Dach versammelt sind, zeigt, dass die Archivtrennung auch im Thurgau vermeidbar gewesen wäre. Der Staatsarchivar des Kantons Zug, wo wie in den Kantonen Bern und Tessin der «thurgauische» Archivdualismus praktiziert wird, hat kürzlich gezeigt, dass diese im 19. Jahrhundert vollzogene Trennung die kommunalen Verwaltungsarchive ganz entscheidend geschwächt hat.⁴⁴ Die Trennung der Bestände hat im Falle der Ortsgemeinden und ihrer Kanzleiüberlieferung, wo (zumal vor 1869) die Angelegenheiten der Ortsbürger von denen der Ortseinsohner schwer auseinander zu halten sind und jedenfalls oft in Gemengelage archiviert wurden, zu willkürlichen Zuweisungen geführt. Sie zwingt die Benutzer zum Besuch zweier Archive, wo andernorts die Dienstleistungen vom gleichen Kommunalarchiv angeboten werden können.

Die physische Aufstellung und organisatorische Betreuung der Bestände ist jedoch nur eine Seite archivarischer Arbeit, deren Verzeichnung in einem Findmittel eine andere. Wo sich die Bestände an verschiedenen Orten befinden und nicht zusammengeführt werden sollen, könnte zumindest die gemeinsame Betreuung von Archiven angestrebt werden, das heisst, dass die Verzeichnisse über verschiedene Archive mit Hilfe einer spezifischen Archivsoftware an einem (virtuellen) Ort verwaltet werden könnten. Zur Erstellung solcher Meta-Verzeichnisse und zur kon-

44 Vgl. Hoppe, Peter: Zugerische Archivlandschaft im Wandel, in: *Tugium* 13 (1997), S. 61–72. Trotz Anstrengungen bei der räumlichen Unterbringung der Gemeindearchive – so Hoppe – «bleibt das grösste Manko die fast völlig fehlende ständige Betreuung durch Fachleute, sei es in der aktenorganisatorischen Beratung, sei es in der weiterführenden Überlieferungsbildung [...], sei es in der Aufbereitung, Erschliessung und rein technischen Aufbewahrung der vorhandenen Archivbestände und der künftigen Ablieferungen» (S. 72).

servatorischen Arbeit in den verschiedenen Archiven könnten kleinere Gemeinden Verbünde bilden, die professionelle Archivarinnen und Archivare anstellen, die die Unterlagenproduktion von der Erstellung eines Schriftstücks bis zur Langzeitsicherung begleiten, organisieren und gestalten würden.

Solche Verbundlösungen böten auch die Möglichkeit, den Herausforderungen durch eine zunehmend elektronisch erfolgende Datenverarbeitung besser begegnen zu können. Zwar sind Angebote zur Übernahme der elektronischen Datenführung durch überregional arbeitende Informatikdienstleister wie das Verwaltungsrechenzentrum St. Gallen VRSG⁴⁵ attraktiv, zumal auf diese Weise die Datenflut einfach abgeschoben werden kann. Einer aus archivarischer Sicht sinnvollen Überlieferungsbildung wird so aber der Boden unter den Füßen weggezogen. Bewertung, Ordnung und Erschliessung der an die Datenspeicher solcher Firmen abgegebenen Dokumente bleiben in der Zuständigkeit der Akten produzierenden Verwaltungsstelle. Diese – und nicht etwa das Archiv – behält auch die alleinige Zugriffsberechtigung. Gleichzeitig gehen Gemeinden mit steigender Tendenz dazu über, das «papierlose Büro» zu realisieren. Die nun ausschliesslich elektronisch vorhandenen Daten gelten auch dann als «sicher abgespeichert», wenn sie es nach modernsten archivarischen Erkenntnissen nicht sind. Aber auch dort, wo Konzepte für ein professionell gesteuertes Anbieten und Abliefern elektronischer Daten an entsprechend ausgerüstete Gemeindearchive mit enormem Kostenaufwand realisiert werden, fragt man sich, ob dem Vorgang des Bewertens, Auswertens und Ordnen noch genügend Beachtung geschenkt wird. Ein fast grenzenlos verfügbarer Speicherraum und die Verlockungen der Suche à la Google lässt diese «Königsdisziplin» des Archivwesens als entbehrlich erscheinen. Spätestens dann, wenn die Flut der Suchresultate so gross sein wird, dass der Zufall entscheidet, welches Resultat an der Spitze der Trefferliste steht, dürfte

manch einer die zurückschwappende Datenflut verwünschen und sich die Konzentration auf das Wesentliche wünschen.

Die Professionalisierung von Gemeindearchiven soll Entwicklungen der Informationstechnologie nicht verhindern, sondern sie für die Archive und damit letztlich auch für die Archivbenutzerschaft gewinnbringend einsetzen. Dafür brauchen die Gemeindearchive zunächst eine Stimme, die im Gewirr der Versprechungen und Beschwichtigungen einen vernachlässigten Standpunkt vertreten kann.

Angesichts solcher Tendenzen im Archivwesen müssten sich Mitglieder eines Historischen Vereins eigentlich alarmiert ihrer ursprünglichen Zielsetzungen erinnern und fordern, dass Gemeindearchive auch künftig Orte sind, in denen sich möglichst unterschiedliche Aspekte der Geschichte des Gemeinwesens niederschlagen können, in denen die Authentizität der Überlieferung gewahrt wird und wo die Erforschung der aufbewahrten Dokumente durch jede Bürgerin und jeden Bürger sichergestellt und professionell unterstützt werden kann.

45 Vgl. die Präsentation dieser von unzähligen Ostschweizer Gemeinden gebildeten Aktiengesellschaft mit Non-Profit-Charakter im Internet unter www.vrsg.ch.

